**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 8 (1910-1911)

Heft: 5

**Artikel:** Das neue Postgesetz und die Armenpflege

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837829

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)( )( Verlag und Expedition: Art. Institut Grell füstli, Jürich.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. Februar 1911.

Mr. 5.

-

Der Nachbrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



## Das neue Voftgesetz und die Armenpflege.

Das mit Neujahr in Kraft getretene neue Postgesetz hat den Armenbehörden ein sehr wenig erfreuliches Neujahrsgeschenk gebracht, indem es ihnen die Portofreiheit beinahe ganz raubt.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

Urt. 56. Bon ber Entrichtung von Bosttaren find befreit:

b) . . . . . bie Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz;

c) die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände, die Zivilstandsämter für die Korrespondenz, welche sie unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen auswechseln.

Diese Portofreiheit erstreckt sich nur auf Postgegenstände, die das Gewicht von 2 Kilos gramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen das Gewicht der portofreien Sensbungen zu erhöhen.

Gelbsendungen an Militärs im Dienst sind vom Porto befreit, ebenso im Diensts verkehr der Behörden und Dienststellen der Posts, Telegraphens und Telephonverwaltungen unter sich.

Art. 57. Als Amtssachen im Sinne von Art. 56 sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse bes Staates, der Gemeinde, der Kirche ober ber Schule gemacht werden.

Art. 60. Der Bundesrat ist befugt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Vortofreiheit zu gewähren.

Der Bundesrat ist ferner befugt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesverssammlung zu bewilligenden Kredites an Austalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen jür Briefpostsendungen abzugeben.

Ein Rreisschreiben bes schweizerischen Bundesrates an sämtliche Rantonsregierungen betreffend Portofreiheit vom 15. Dezember 1910 führt unter anderm noch folgendes aus:

Alls amtlich bezeichnete und nicht frankierte Sendungen von Dritten an Behörden und Amtoftellen 2c. werden, fofern ber verfendende Dritte nicht felbst auf Grund bes Boft= gesetzes zur Inanspruchnahme ber Portofreiheit berechtigt ift, bem Aufgeber zur Franfatur gurudgegeben. - Richt als Amtsfachen find bie von Behörden und Amtsftellen an andere Behörden und Umtoftellen ober an Dritte beförderten Bostsendungen zu betrachten. bie, in welchem Umfange es auch sei, bas Interesse von Privaten betreffen, und zwar auch bann, wenn die Abfertigung biefer Bostsendungen von Amtes wegen stattfindet. - Die Beborben und Amtsstellen, benen die gesetliche Portofreiheit zukommt, haben, sofern sie biefe in Unspruch nehmen, ihre Korrespondenzen auf ber Abresse mit ber Gigenschaft ber versendenden Stelle zu versehen und fie als Amtsfache zu bezeichnen. - Die Behörden ber Rantone, ber Bezirte, Rreife und Gemeinden, sowie Die Auffichtsbehörden ber öffentlichen Schulen genießen, gleich wie bie Behörben ber Gibgenoffenschaft, Portofreiheit fur bie Auswechslung von Alten in Amtsfachen unter ben Mitgliedern ber Behörde, jedoch nur bis zum Gewichte von 2 kg. In allen übrigen Fällen, wo es fich nicht um die Ausmechslung von amtlichen Atten handelt, genießen die einzelnen Mitglieder biefer Behörden für ben bienstlichen Berkehr unter fich nicht Portofreiheit, indem die lettere nur der Beborbe als folcher, b. h. bem Brafibenten, Bureau, Direktor, Borfteber u. f. w. gutommt.

Der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910 entnehmen wir noch

folgendes:

1. Das Postbepartement bezeichnet die Anstalten, Gesellschaften und Bereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, und benen also gemäß Art. 60 des Postgesetzes Postfreimarken zu gewähren sind. Gegen den Entscheid des Postbepartements steht den Betreffenden der Rekurs an den Bundesrat zu.

2. Die Anstalten, Gesellschaften und Bereine, welche Anspruch auf Postfreimarten erheben, haben, soweit tunlich, ben Umfang ihres in Betracht tommenben Briefpostverkehrs auf Grund einer ben Zeitraum eines Monats umfassenben Statistit ber betr. Kreispost-

birektion ju Sanden ber Oberpostbirektion nachzuweisen.

3. Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten 2c. zu keinem andern Zwecke als zur Frankierung der von ihnen aufgegebenen Postsendungen verwendet werden. (Die Postfreismarken werden zum Zwecke der Kontrolle mit einer besondern Nummer für jede Anstalt 2c. versehen. Wohltätigkeitsanstalten u. dergl., welche die ihnen von der Postverwaltung abges gebenen Postsreimarken ihrem Zwecke entfremden sollten, hätten zu gewärtigen, daß ihnen künftig keine solchen mehr abgegeben würden.)

Anstalten zc. mit gemischtem Charafter, b. h. folche, welche sowohl wohltätige als gemeinnühige Zwecke verfolgen, haben nur Anspruch auf Bostfreimarten für die Korrespondenz,

bie fich mit Armenunterftutung befagt oder ahnliche wohltätige Zwede verfolgt.

4. Berwaltungen, benen die Eigenschaft einer kantonalen, Bezirks, Kreis ober Gemeindeanstalt zukommt und die daher gemäß Art. 56 des Postgesetzes für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz (die Gemeindeanstalten jedoch nur im Berkehr unter sich und mit den Oberbehörden) Portosreiheit genießen, haben keinen Anspruch auf Postsreimarken. — Desgleichen erhalten diejenigen Anstalten mit gemischtem Charakter (z. B. Erziehungsansstalten, welche nicht nur arme, sondern auch bemittelte Zöglinge aufnehmen), deren Jahressrechnung regelmäßig mit einem Ueberschuß abschließt, keine solchen Marken.

5. Der an Erziehungsanstalten und Asple zu bewilligende jährliche Beitrag in Postsfreimarken darf 3 Fr. für jeden Zögling oder Pflegling nicht überschreiten, wobei für die Berechnung des Beitrags für ein Jahr die durchschnittliche Zahl der Pfleglinge oder Zög-linge des vorangegangenen Jahres maßgebend ist. Ebenso darf der an Krankenhäuser und Spitäler für ein Jahr zu bewilligende Beitrag 3 Fr. für jedes Krankenbett nicht übersteigen, wobei auf die Durchschnittszahl der im Vorjahre benutzten Krankenbetten abgestellt wird. —

Bei Ferienkolonien soll ber jährliche Beitrag nicht mehr als 25 Rp. auf jedes Ferienkind betragen. — Der nämlichen Anstalt 2c. werden jährlich nicht mehr als für 2000 Fr. Postfreis marken abgegeben.

6. Bei Anstalten 2c. mit Zweigverbindungen findet die Abgabe von Postfreimarken nur an die Zentralstelle für den Gesamtverkehr statt, wobei das durch Ziffer 5, Schluffat,

festgesette Maximum nicht überschritten werben barf.

7. Die mit Postfreimarken frankierten Briefpostsendungen der Wohltätigkeitsanstalten und dergl. mussen, um portofrei befördert zu werden, auf der Abresse den Namen der versfendenden Anstalt 2c. tragen.

8. Mit Postfreimarten ungenügend franklierte Briefpostgegenstände find, soweit tunlich, bem Bersender jurudzugeben; im andern Falle find fie wie gewöhnliche ungenügend fran-

fierte Briefpostgegenstände zu behandeln.

Von den Armenbehörden ift nun eigentlich im Boftgesetze gar nicht ausbrudlich bie Rede, sie fallen aber unter die Gemeindebehörden. Noch einmal turg zusammengefaßt hat alfo bie Bemeinbearmenbehörde nur Portofreiheit im Bertehr mit ans beren Armenbehörden und überhaupt Behörden, die ebenfalls Borto: freiheit genießen, und nur in Amtsfachen. Mit Brivaten tann fie nicht mehr portofrei vertehren, auch wenn es fich um Armenfachen handelt. Unter Privaten find vor allem aus bie Unterstützungsbedürftigen gu versteben, aber auch alle freiwilligen Armenpflegen und Bilfsvereine für Arme, alle Armen= und Erziehungsanstalten für arme Rinber, turz, alle Institutionen, die Bostfreimarten benüten burfen. Armen und andern Brivatpersonen ift es nicht mehr gestattet, ihre Briefe an bie Armenpflege portofrei zu fenden. Auch bie portofreie Sendung von Unterftütungsgelbern burch Armenbehörben ift ganglich abgeschafft. -Die Unstalten, Gesellschaften und Bereine, Die sich mit Armenunterstützung befassen ober abnliche wohltätige Zwede verfolgen, tonnen bagegen mit ihren Postfreimarten ungehemmt mit jedermann verkehren: Behörden und Privaten. Auch ift in gewiffen Fallen wohl angangig, daß Private in ihrem Verkehr mit diesen Anstalten 2c. sich ber Postfreimarken bedienen. Bergleicht man biefe Stellung ber gesetzlichen Armenpflege mit berjenigen ber freiwilligen Armenpflege und ber Wohltätigkeitsvereine= und Anstalten, so erhellt sofort, bag biefe fehr ftart bevorzugt find. Woher tommt bas? Es burfte nicht unintereffant fein, nachzusehen, mas für Ermägungen bei ben Beratungen in ber Bundesversammlung mealeitend gewesen find für die Fixierung Dieses großen Unterschiedes.

Nach bem amtlichen stenographischen Bulletin hat der Kommissionsreserent, Nationalrat Walser, in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Juni 1909 die Bevorzugung der freiwilligen Armenpslegen vor den amtlichen mit bezug auf die Portofreiheit folgendermaßen begründet: . . . Endlich wollen wir den Gemeindebehörden die Portofreiheit in Armenssachen nur geben im Verkehr unter sich und mit den Oberbehörden und nicht allgemein, wie der Ständerat. Hiebei haben wir nicht einen siskalischen Zweck im Auge, sondern es sind Rücksichten auf die Armut, die uns zu diesem Antrage veranlassen. Der Armengenössige soll nicht durch den portofrei an ihn spedierten Brief als almosengenössig gekennzeichnet werden. Wan soll ihm die Kränkung ersparen. — Den Anstalten, die sich Zeit und Geldkosten lassen, um auf private Weise die Aufgabe der Armenfürsorge zu lösen, soll man

intgegenkommen.

In der Sitzung des Ständerates vom 22. Oktober 1909 sagte der Berichterstatter der Kommission, Ständerat Munzinger: . . . Die betreffenden Gemeindebehörden sollen Bortofreiheit in Armensachen nur genießen im Berkehr unter sich und mit den Oberbehörden, richt auch für Korrespondenzen an Arme und für Arme, also gleich wie in bezug auf indere Amtskorrespondenzen. Es ist das ein erheblicher Unterschied. Ein Grund, der im Rationalrat hiefür geltend gemacht und auch von uns gebilligt wurde, war einmal der, daß

es für die Armengenössigen beschämend sei, wenn sie Korrespondenzen von den Behörden erhalten, die mit dem Titel armengenössig oder Armensache überschrieben seien. Allein der hauptsächlichste Grund, der uns veranlaßte, dem Nationalrat zuzustimmen, liegt darin, daß gerade auf diesem Boden der Armenkorrespondenz ein ganz bedeutender Mißbrauch einzgerissen war, und daß unter dem Titel Armensache — ich kann dies aus Ersahrung bestätigen — außerordentlich viel private Korrespondenz spediert wurde. Das läßt sich nicht bestreiten, und wir fanden deshalb, wir sollten hierin den Bestrebungen des Nationalrates, nach dieser Richtung die Portofreiheit zu beschränken, beistimmen und den bezüglichen Beschluß akzeptieren.

Auf ähnliche Beise befürwortete in berselben Situng Bundegrat Forrer bie Streichung bes Baffus: Bortofreiheit bei ber Rorrespondeng an Urme und fur Urme und fuhr bann fort: Es wird nun hervorgehoben, bag bamit eine Inkongruenz entstehe mit Artitel 50, Abs. 2, wo an Bereine, die sich mit Armenunterstützung befagen, nach bem Antrag des Bundesrates und bem Beschlusse bes Nationalrates gewisse Beiträge verabsolgt ober nach bem Beschluffe ber Ständeratskommiffion befonders gekennzeichnete Boftwertzeichen abgegeben werben. Ich tann nicht bestreiten, bag ber Schein einer gewissen Ungleichheit besteht. Also ben Bereinen, welche sich mit Armensachen befassen, greift man auf irgend einem Bege, ber mit ber Portofreiheit Uhnlichkeit besitzt, unter die Urme, mahrend die Armenbehörden die Portofreiheit nur in beschränktem Sinne genießen. Aber auch ba mache ich Sie barauf aufmerksam, daß eben die Armenbehörden die Bortofreiheit in Armensachen ba genießen, wo fie unter fich und mit den Oberbehörden in Urmensachen verkehren. Da ift alfo tein Unterschied zwischen ben Armenbehörden und ben Bereinen. Da aber, wo ein Unterschied besteht, tann er damit begründet werden, daß die Bereine eine rein freiwillige humane Tätigkeit im Interesse bes Armenwesens entfalten und es verbienen, daß man fie babei einigermaßen fordert und unterftutt, mahrend bei ben Behorden bie Sache anders liegt; ba mirb gemäß ber bei uns anerkannten Bflicht ber Gemeinde, für ihre Armen gu forgen, von einer Behörde ber Gemeinde als öffentliche Pflichtangelegenheit korrespondiert. Wir geben alfo ber freiwilligen Tätigkeit gemiffermagen eine kleine unbebeutenbe Pramie, die wir benjenigen, die nach unferer Auffassung von Amtes wegen und pflichtgemäß sich mit Urmensachen zu befassen haben, eben nicht gewähren.

In zwei Boten verfocht Ständerat Birg mit viel Geschick die Portofreiheit bei Gemeindebehörden für ihre Korrespondenz an Arme und für Arme: . . . Dieser Gesichts: puntt (von ber Entehrung bes Urmen burch Korrespondenzen mit bem Bermert: Armenfache) kann eigentlich ernstlich kaum in Betracht gezogen werden. Denn alle diese Rorrespondenzen fteben unter bem Schute, ben wir bem Postgeheimnis gemahren, und alle Postbeamten und Boftangestellten muffen bas Postgeheimnis mahren, ber Brieftrager ebenfo wie der Beamte, der in der Postverwaltung betätigt ift. - 3ch glaube also, die Urmen burfen fich babei völlig beruhigen, bag es nicht in die Offentlichkeit tomme bag fie mit ber Armenbehörde in Berkehr fteben, wenn die Rorrespondenz ihnen gegenüber als Armensache bezeichnet wird. - Run macht es sich boch sehr eigentümlich, und es ift nach meinem Dafürhalten eine etwas fonderbare Logit, wenn wir in Urmensachen ben Behörden Die Portofreiheit entziehen und wenn wir fie bann ben Bereinen gewähren. Ich glaube, Die Behörden, welche amtlich verpflichtet find, in Armensachen zu forrespondieren, werden boch minbeftens ein ebenso gutes, wenn nicht befferes Recht haben, die Portofreiheit gu benüten, als die Bereine, welche ja rein auf bem Boben ber Freiwilligkeit organisiert sind. Run, meine Berren, werben Gie mir fagen: "Die Behörben und die Beamten find fur ihre Verrichtungen bezahlt, ihnen wird die Frankatur, welche fie auslegen muffen, vergütet; bei Bereinen ift es aber nicht fo." Ich möchte mir boch erlauben, Gie barauf aufmertfam zu machen, bag in vielen Rantonen ber Schweiz bas Armenwesen auch von ben Behörden und ben Beamten, namentlich von ben Gemeindebehörden und Gemeindebeamten gang unentgeltlich verwaltet wird, rein im Interesse ber Sache, aus hingebung, und nun glaube

ich, wir follten hier in ber Tat entgegenkommen. — Gegen ben Migbrauch ber Bortofreiheit in Beziehung auf bas Armenwesen ift zu erwibern, bag ich in erfter Linie benn boch glaube, man könne nicht annehmen, daß die Behörden eine Freude baran haben, viel mehr in Armensachen zu forrespondieren, als notwendig ift, und daß fie Rorrespondenzen absenden werben, ohne bag hiefur ein berechtigtes Intereffe vorhanden fei. Schon um ber Mube willen, welche ihnen baburch verursacht wird, werden fie bas unterlassen, und bann glaube ich, man gehe boch von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn man annimmt, die Behörben haben es barauf abgesehen, die Portofreiheit zu migbrauchen. Es tann Falle geben, wo bas geschieht; ich gebe bas sofort zu. Aber wir burfen boch von unsern Behörden nicht ohne weiteres prasumieren, daß sie Die Bortofreiheit in migbrauchlicher Beise benüten. -Eine Ungleichheit liegt vor zwischen ben Behörden und ben Bereinen. Gewiß ift die Tätigfeit ber Bereine eine freiwillige, eine anerkennenswerte, und sie verbient unsere Sympathie und unsere Unterstützung. Aber ift bas bei ber Tätigkeit ber Behörben nicht auch ber Fall, wenn fie auch nicht eine freiwillige, sondern eine amtliche ift? Dient sie benn nicht auch ber öffentlichen Armenpflege? Liegt Diese Tätigkeit nicht im Interesse bes Armen? Dient fie nicht zur Unterftutzung bes Armen? Berdient fie nicht unsere Forberung und zwar namentlich auch unter bem Besichtspunkte, bag, ich wiederhole es, die Bemeindebehörden in Armensachen meist unentgeltlich ihres Amtes walten muffen?

In der Abstimmung wurde mit 16 gegen 14 Stimmen die Portofreiheit der Gemeindes behörden bei Korrespondenzen an Arme und für Arme gestrichen und damit dem Nationalrat zugestimmt, der übrigens auch mit keiner großen Mehrheit einem Rückweisungsantrag gegenüber an der Streichung festgehalten hatte.

Bergebens sucht man in ben Berhandlungen ber Bundesversammlung nach einer Begrundung für eine ausgedehntere Portofreiheit ber Bemeindearmenbehörden, herausgemachjen aus der Kenntnis unseres Armenwesens. Diese Scheint in Bern nicht vorhanden zu fein. Mit einigen wenigen Ausnahmen ist das Armenwesen in den Kantonen Sache der Burger= gemeinden, und die Freigligigfeit, ber moderne Bertehr und ber immer ftarter werbende, aber leicht erklärliche Bug nach ben Städten und Induftriegentren hat bas Unding ber auswärtigen Urmenpflege geschaffen. Biele Gemeinden haben alle ihre Urmen auswärts, andere die Halfte und mehr; keiner einzigen burgerlichen Urmenpflege ift ihre Aufgabe so leicht gemacht, daß ihre Armen in der Burgergemeinde selbst wohnten. Wenn nun die Gemeindearmenpflege diese auswärtige Armenfürsorge burchführen will, so tann fie ben brieflichen Berkehr nicht umgehen, und gerade hiefur ift ihr die Portofreiheit versagt. Sie hat fie nur unter ihresgleichen. Alfo, konnte man fagen, foll fie fich eben fur folche auswärtige Arme an die amtliche Armenpflege ihres Wohnortes wenden. Diese befaßt sich aber gemäß ben gesetlichen Beftimmungen nur mit ben burgerlichen, nicht mit ben niebergelaffenen Urmen, und bavon gibt es feine Ausnahme. Dann verkehre boch bie beimatliche Armenpflege mit dem Pfarramt des Niederlaffungsortes ihrer Armen, dafür genießt fie ja Portofreiheit. In einigen wenigen Fällen, wo es fich um kleinere Gemeinden handelt, wird bas möglich fein, in größeren Ortschaften und Städten aber feinesfalls mehr! Da haben fich ichon lange freiwillige Ginwohnerarmenpflegen gebildet, um den beimatlichen Armenpflegen ihre Aufgabe zu erleichtern und auch ben Unterftützungsbedürftigen zu bienen. Mit Diesen freiwilligen örtlichen Silffinstangen tann jedoch nach bem neuen Postgesetz bie beimat= liche Armenpflege nicht portofrei verkehren, bagegen biese wohl mit ihr burch die ihr gewährten Postfreimarten. Wird also eine gurcherische Gemeindearmenpflege von ber Allgemeinen Armenpflege Bafel um Unterftutung angegangen, fo muß fie ihre Briefe an fie frankieren; ber fehr rege Verkehr ber kantonalen Armendirektion Bern mit ber freiwilligen und Ginwohnerarmenpflege Burich für bie in ber Stadt Burich niebergelaffenen zahlreichen armen Berner barf ebenfalls nicht mehr portofrei geschehen. Der freiwilligen und Ginwohnerarmenpflege ber Stadt Burich ift von ben guftandigen Beborben bie Unterftutung ber niebergelaffenen armen Kantonsburger in Notfällen auf Rechnung ber heimatlichen Armenpflege übertragen,

sowie die Fürsorge für die kantonsfremben Schweizerburger gemäß bem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über bie Roften ber Verpflegung erfrankter und ber Beerdigung verftorbener armer Angehöriger anderer Rantone. Dasselbe ift ber Fall in andern Bemeinden mit freiwilligen Bilfsvereinen. Briefschaften an die freiwillige und Ginwohnerarmenpflege ober solche Hilfsvereine in Sachen biefer amtlichen Einwohnerarmenpflege werben gleichfalls nicht portofrei beförbert. Erwägt man bas alles, fo ift tlar, bag bie Bemeinbearmenpflegen eigentlich nicht nur ftart benachteiligt find im Bergleich zu ben freiwilligen Silfsinstitutionen, sondern daß die Portofreiheit für sie eigentlich nur noch dem Namen nach existiert. man bei ben Bundesbehörden von diefen Berhältniffen, b. h. von dem notwendigen und immer frequenter werbenden Berkehr ber heimatlichen Armenbehörden mit freiwilligen Silfsorganis sationen bes Wohnortes teine Uhnung bat, blutwenig Berftandnis fur bas Armenwesen überhaupt, und wie geringschätzig man über die Armenfürsorge denkt, beweist ein Passus aus bem Botum von Bundesrat Forrer in ber Sigung bes Ständerates vom 22. Oftober 1909: Was nun die Rorrespondenz ber Armenbehörden für Arme betrifft, unter fich ober mit ber Oberbehörde, fo ift biefe Rorrespondeng ja portofrei. Aber barüber hinaus foll es nicht geben. Bas beift bas, eine Korrespondenz für Arme? Bas wird bas in der Regel fein? Es wird in ber Regel eine Rorrespondenz sein mit bemjenigen, bei welchem man einem Armen Arbeit verschaffen will, die Korrespondenz an ein Magazin, bei welchem man für einen Armen Pantoffeln ober Rleiber bestellt. Das geht nun wirklich fehr in die Brivatkorrespondenz hinüber. Wo ift da die Grenze zu suchen und zu finden zwischen der Rorrespondenz, die fich wirklich auf die Obsorge für Arme erstreckt, und ber Korrespondenz, die in ber hauptsache anderes beschlägt, aber nebenbei auch noch für einen Armen bestimmt ift? Was wollen Sie fagen, wenn ber Herr Armenprafibent einer Frau in ber Bemeinbe schreibt: "Meiner Gattin mare es gebient, wenn Sie am Samstag tommen konnten, um in der Haushaltung aufräumen zu helfen. Sobann murbe es mich perfonlich intereffieren, von Ihnen zu erfahren, wie fich bas Berbingkind, bas fich bei Ihnen aufhalt, aufführt". Ift das eine Korrespondenz für Arme oder nicht? Das geht in einander über, und die Bersuchung wird, wenn man Porto Schinden will, ungeheuer groß, neben ber Hauptsache, die reine Brivatsache ist, über ober für einen Armen ein Wort zu verlieren. Wir sollten boch nicht die Versuchung zum Digbrauch der Portofreiheit förmlich züchten, und das mare ber Fall bei einer Korrespondeng "für Urme". Die Erfahrung gibt ber Postverwaltung Beispiele genug an die Hand, um Ihnen diese meine These zu belegen.

Wir stellen fest: ber Vertreter bes Bundesrates sieht die Kontrolle über Verdingkinder, die Bekleidung von Armen, die Arbeitsbeschaffung für Arme nicht als wirkliche Obsorge für Arme an, aber was denn? Das hat er leider zu sagen vergessen, wahrscheinlich lediglich bas Almosengeben an Hausbettler und das Austeilen von Barunterstützung an Arme. Er weiß ferner nichts davon, daß die auswärtige Armenpslege die größte Kolle spielt in der Schweiz, die meiste Korrespondenz um ihretwillen geführt werden muß, die Gemeindezarmenpslegen unter sich nur höchst selten korrespondieren und sie im allgemeinen seden andern Borwurf eher verdienen, als den der Schreibseligkeit. Ständerat Wirz hat in der Replik die Vorsührung von Fällen des Mißbrauches der Portofreiheit durch Bundesrat Forrer eine etwas drastische genannt. Ein anderer Ausdruck wäre wohl treffender gewesen. Sollte diese Gleichgültigkeit dem Armenwesen gegenüber und die Unkenntnis seiner Gestaltung bei den Bundesbehörden wirklich allgemein sein, so kann man in der Tat nicht pessimistisch genug denken über die so dringend notwendige Reform des schweizerischen Armenwesens durch ein Bundesgeset, und unsere schweizerische Armenpsleger-Konserenz leistet dann wahre

Sifnphus=Arbeit.

Biel ist in ber Bundesversammlung die Rebe bavon gewesen, man wolle die Armen schonen, indem ihnen nicht mehr Briefschaften als Armensachen zugestellt werden können. Und das mag ja wirklich in einzelnen Fällen zutreffen, obschon zu sagen ist, daß auch früher schon Armenbehörden Rücksicht auf Arme genommen und ihre Zuschriften an sie frankiert

haben trop bes Rechtes auf portofreie Spedition und bag auch jest die meisten Armenbehörden Kuverts mit Firma verwenden werden, so daß die Wirkung genau dieselbe ist wie beim Aufdruck der Worte: portofreie Armensache. Übrigens halten sich, wie bereits erwähnt, bie meisten Armen in Städten ober Industriegentren auf, und ba hat man weniger Zeit und Belegenheit, barauf zu achten, von wem biefer ober jener Briefe erhalte. Wenn man indeffen wirklich so besorgt war um das Ehrgefühl der Armen, warum hat man denn für die freiwilligen Hilfsinstitutionen besondere Marten geschaffen? Sind biefe nicht viel auffälliger als ein Stempel ober Aufbruck auf einem Brief und werben fie nicht balb als "Armenmarken" gelten, mas sie in Tat und Wahrheit auch sind? Der Rommissionsberichterstatter im Nationalrat, Balfer, hat ja ichon gesagt: Die besonders gekennzeichneten Bostwertzeichen sind wieder gerade recht, um ben Armen als folchen zu brandmarken. Dadurch, daß ben Armenpflegen die Bortofreiheit für den Bertehr mit ihren Armen und freiwilligen Gilfsinstanzen genommen murde, wird gerade bas Gegenteil von dem erreicht werden, was man wollte: ben Armen follte genützt werben, und ftatt beffen wird ihnen geschabet, die heimat: lichen Armenpflegen werden sich ihrer noch weniger annehmen als bisher und ihnen auf ihre Besuche noch weniger Antwort geben als allbereits. Schon jett beklagten sich die freiwilligen Hilfsinstitutionen, daß sie von auswärtigen amtlichen Armenpflegen vielfach keine oder eine lang verzögerte und ungenügende Antwort befämen. Wenn nun die Unluft zu Schreiben burch ben Raub ber Bortofreiheit und die Unmöglichkeit, Unterstützungsgelber portofrei nach auswärts zu senden, noch vergrößert wird, so ift bas keineswegs verwunderlich. Darunter werden aber die freiwilligen Ginwohnerarmenpflegen, Bilfsvereine zc. vor allem aus leiben, beren Aufgabe ichon jest eine schwierige und undankbare gewesen ift, aber auch bie Unterftutungsbedurftigen felbst werben naturlich in Mitleidenschaft gezogen. Auch bier wiederum mit bezug auf diese freiwilligen Armenpflegen berselbe tatfachliche Erfolg, wie bei den Armen felbst: man wollte ihnen helfen, sie begünstigen und hat ihnen vermehrte Arbeit und größere Ungnnehmlichkeiten bereitet, indem man den amtlichen Armenpflegen nicht basselbe Recht bes portofreien Verkehrs einräumte. Vergeffen wir auch nicht, daß bie neue Ordnung der Dinge den leitenden Persönlichkeiten in den Gemeindearmenpflegen mehr Arbeit verursacht. Prafident, Aktuar und Berwalter find fortan gezwungen, über bie Marken, Die sie zu Armenzwecken brauchen, eine Kontrolle zu führen, sofern sie nicht aus dem eigenen Sack für biefe Portoauslagen aufkommen wollen. Die Gesamtbeborbe hinwiederum wirb, namentlich da, wo die Mittel trot hoher Armensteuern knapp sind, die Ausgaben für Porto ebenfalls genau prufen und mohl bie und ba auf ihre Ermäßigung bringen muffen. Ober, wenn sie es nicht tut, wird es die Rechnungsprüfungsbehörde sicherlich nicht unterlassen. Dag bas alles nicht einen erheblichen Ginflug auf die Beforgung der auswärtigen Armenpflege ausübe, wird wohl niemand glauben. Bu hoffen bleibt nun nur noch eins, nämlich bag bas neue Poftgefet mit feinen ungunftigen Beftimmungen fur die amtlichen Armenpflegen fraftig mithelfe, die Unmöglichkeit ber auswärtigen Armenpflege zu erweisen und bie bringende Notwendigkeit ber Ginführung ber örtlichen Urmenpflege fur Die gange Schweig. W.

Bern. Unstalt für schwachsinnige Kinder des Jura. Freitag den 18. Dezember 1910 sand in Dachsselden (Tavannes) eine zahlreiche Versammlung statt, um die Errichtung einer Unstalt für die schwachsinnigen Kinder im Jura zu besprechen. Sie war von der "Société pédagogique jurassienne" einberusen worden, und die Verhandlungen wurden durch deren Präsidenten, Herrn Schuldirektor Germiquet in Neuenstadt, geleitet. Zwei ausgezeichnete Referate der Herren Lehrer Möckli in Neuenstadt und Dr. Ganguillet in Vern sührten in die Frage ein. Nach kurzer Diskussion wurde folgendes beschlossen:

"1. Die Versammlung beschließt, weil bas Bebürfnis bringend ist, grundsätlich bie Errichtung einer jurassischen Anstalt zur Erziehung und Ausbildung von schwachsinnigen Kindern.